

# EU-REACH

(Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals EC No 1907/2006) –  
Handlungsempfehlungen für  
nachgeschaltete Anwender

## Rechtliche Grundlagen

- Die europäische Chemikalienverordnung (Verordnung (EG) 1907/2006) regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe innerhalb der EU.
- REACH enthält auch Bestimmungen zur Weitergabe von Stoffinformationen innerhalb der Lieferkette.
- Chemische Stoffe dürfen in der EU nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter REACH registriert sind („Ohne Daten kein Markt“).
- Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender übernehmen Verantwortung für ihre Chemikalien. Sie müssen sicherstellen, dass Chemikalien, die sie herstellen und in Verkehr bringen, sicher verwendet werden.
- Die Hersteller und Importeure müssen bei der Registrierung die Verwendungszwecke mitteilen und Informationen einreichen, die eine Bewertung des registrierten Stoffs erlauben, z.B. Daten zum Verbleib in der Umwelt, zur Anreicherung in Organismen und zur Giftigkeit.
- Je nach Gefährlichkeit und Menge eines Stoffs gelten unterschiedliche Fristen für die Registrierung.
- Die Registrierung eines Stoffes ist notwendig, wenn dieser vorhersehbar frei gesetzt wird und > 1t/anno im Erzeugnis enthalten ist (§7.1)
- Eine Unterrichtungspflicht der Agentur ist notwendig wenn Substances of Very High Concern (SVHC) > 0,1% w/w, oder >1t/anno im Erzeugnis enthalten sind und eine Exposition von Mensch oder Umwelt nicht auszuschließen ist (einschl. Entsorgung) §7.2 & 7.3 (Agentur kann jedoch auch eine Registrierung verlangen §7.5)
- Es besteht eine Informationspflicht gegenüber Kunden (Bringschuld) wenn ein SVHC-Stoff > 0,1% w/w im Erzeugnis enthalten ist.
- Aktuell 161 Stoffe in der Kandidatenliste (Stand: Ende 2014)
- Anhang XIV benennt die zulassungspflichtigen Stoffe
- Anhang XVII regelt die Stoffbeschränkungen
- Die Liste wird kontinuierlich erweitert!

## Einstufung und Kennzeichnung von chemischen Stoffen – Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)

- einheitliches System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- rechtliche Umsetzung in Europa durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- GHS wird kontinuierlich weiterentwickelt und alle zwei Jahre aktualisiert
- GHS umfasst 16 Gefahrenklassen für physikalische-chemische Gefahren, 10 Gefahrenklassen für Gesundheitsgefahren, eine Gefahrenklasse für Umweltgefahren und eine Gefahrenklasse für weitere Gefahren





### Registrierung

Die Kernaufgabe der Hersteller und Importeure von Chemikalien ist, chemische Stoffe zu bewerten und bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) zu registrieren. Die Registrierung der Chemikalien erfolgt in drei Phasen. Die erste Phase endete November 2010, die zweite läuft bis November 2013 und die Dritte wird Mitte 2018 abgeschlossen sein.

Heute müssen die Hersteller und Importeure bei der Registrierung die Verwendungszwecke mitteilen und Informationen einreichen, die eine Bewertung des registrierten Stoffs erlauben, z.B. Daten zum Verbleib in der Umwelt, zur Anreicherung in Organismen und zur Giftigkeit.

Die Datenanforderungen für die Registrierung richten sich nach der hergestellten bzw. importierten Menge des Stoffes. Erreicht die hergestellte bzw. importierte Menge zehn Tonnen pro Jahr, muss der Hersteller/Importeur die Sicherheit seines Stoffes selbst beurteilen und die Ergebnisse dieser Sicherheitsbeurteilung einreichen. Je nach Gefährlichkeit und Menge eines Stoffs gelten unterschiedliche Fristen für die Registrierung. Am 1. Juni 2018 werden alle chemischen Stoffe auf dem EU-Markt registriert sein. Für die Registrierung und Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen gelten gesonderte Regelungen.



### Evaluierung

Sämtliche Registrierungsunterlagen prüft die ECHA auf Vollständigkeit. Für weitere fünf Prozent aller Registrierungsunterlagen prüft die ECHA, ob sie den Anforderungen für Registrierungen entsprechen. Zuständig für die

sogenannte Stoffbewertung (Substance Evaluation) sind die EU-Mitgliedstaaten: Sie werten zu ausgewählten Stoffen alle Registrierungsunterlagen und Bewertungen der Unternehmen aus. Die Stoffbewertung kann z.B. zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Informationen nachzuliefern sind, dass der Stoff im Rahmen des Zulassungs- oder Beschränkungsverfahrens behandelt werden soll oder dass Handlungsbedarf im Rahmen einer anderen Rechtsvorschrift besteht.

Die gemeinsame Liste der Stoffe (engl. Community Rolling Action Plan, CoRAP), zur Stoffbewertung wird jährlich fortgeschrieben und ist auf der Homepage der ECHA zu finden.



### Zulassung (Autorisierung) und Beschränkung

Mit bestimmten Ausnahmen (z.B. Pestizide) unterliegen chemische Stoffe in der EU keiner Zulassungspflicht. REACH fordert eine Zulassungspflicht für besonders besorgniserregende Stoffe – sogenannte SVHC. Die Zulassungspflicht ist primär ein generelles Verwendungsverbot. Auf Antrag, kann die ECHA eine Zulassung aussprechen. Dazu muss der Antragstellende nachweisen, dass die Risiken der Chemikalie beherrscht werden oder dass der sozioökonomische Nutzen der Verwendung größer als das Risiko ist.

Es gibt auch die Möglichkeit, die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendungen von Chemikalien zu verbieten oder einzuschränken. Eine solche Regelung heißt „Beschränkung“.

Quelle: SPECTARIS-Leitfaden zur Einführung eines Schadstoffmanagement-Systems, 2012 Umweltbundesamt 2015 <http://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/chemikalien-reach/die-umsetzung-von-reach>

#### Weiterführende Informationen

- European Chemicals Agency (ECHA)  
[www.echa.europa.eu/](http://www.echa.europa.eu/)
- REACH Helpdesk  
[www.reach-clp-biozid-helpdesk.de](http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de)
- Umweltbundesamt  
[www.reach-info.de](http://www.reach-info.de)

#### SPECTARIS

Werderscher Markt 15, 10117 Berlin  
Fon 030 41 40 21-0, Fax 030 41 40 21-33  
[ra@spectaris.de](mailto:ra@spectaris.de), [www.spectaris.de](http://www.spectaris.de)